



## Schätzungen durch das Finanzamt

Werden Steuererklärungen nicht oder nur unvollständig abgegeben, hat das Finanzamt das Recht, die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 der Abgabenordnung zu schätzen. Dabei muss es sich allerdings an gewisse Regeln halten.

Regelmäßig wird das Finanzamt vor einer Schätzung an die Abgabe der Steuererklärung erinnern und diese mit Fristsetzung angemahnt haben. In der Natur einer Schätzung liegt es, von den tatsächlichen Verhältnissen abzuweichen. Allein deswegen ist sie nicht rechtswidrig. Eine Schätzung erfolgt eben immer in Unkenntnis der wahren Gegebenheiten. Berücksichtigen muss das Finanzamt dabei allerdings alle Erkenntnisse, deren Beschaffung und Verwertung ihm zumutbar sind.

Interessant ist, dass die Finanzverwaltung es als richtige Ausübung ihres Ermessens ansieht, bei steuererhöhenden Sachverhalten an der oberen Grenze zu schätzen und bei steuermindernden Sachverhalten eher an der unteren Grenze. Auslöser der Schätzung sei nämlich der Steuerpflichtige, der aus Sicht der Finanzverwaltung durch die Nichtabgabe seiner Erklärung möglicherweise Einkünfte verheimlichen will.

Eine Schätzung entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Abgabe der Steuererklärung. Oftmals weist das Finanzamt in den Erläuterungen zum Bescheid darauf hin, dass das Akzeptieren einer Schätzung eine Steuerstraftat sein kann. In der Praxis ist zu beobachten, dass nach Schätzungsbescheiden vermehrt steuerliche Betriebsprüfungen angesetzt werden.

Gut zu wissen ist, dass sog. „Strafschätzungen“ nicht zulässig sind. Die Schätzung soll kein Druckmittel sein - meine persönliche Erfahrung ist jedoch oft eine andere. Um die Abgabe der Steuererklärungen zu erreichen, werden der Verspätungszuschlag und das Zwangsgeld eingesetzt. Zur Freude des Steuerpflichtigen kann ein Schätzungsbescheid einen „willkürlichen Hoheitsakt“ darstellen und dadurch nichtig sein. In diesen Fällen weicht das Schätzungsergebnis krass von den tatsächlichen Gegebenheiten ab oder das Finanzamt hat seine Aufklärungsmöglichkeiten nicht genutzt.

Wie jeder Steuerbescheid werden auch Schätzungsbescheide nach einem Monat bestandskräftig, wenn sie nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen. Dann kann der Bescheid nicht mehr zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, auch wenn er Steuererklärungen nachreicht. Eine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen ist allerdings weiterhin möglich, sei es aufgrund neuer Erkenntnisse oder durch den Inhalt der Steuererklärung. Deshalb ist es insbesondere bei Schätzungsbescheiden wichtig, dass die Einspruchsfrist geprüft und Einsprüche eingelegt werden, um negative Folgen der Bestandskraft zu vermeiden. Trotz eines Einspruchs wird das Finanzamt eine Aussetzung der aus der Schätzung resultierenden Steuernachzahlung regelmäßig nicht gewähren.

Natürlich ist es immer besser, Schätzungen durch die termingerechte Abgabe der Steuererklärungen zu vermeiden

meint Ihr Steuerberater Thomas Feld  
[www.steuerberater-feld.de](http://www.steuerberater-feld.de)